

stellt, stellt sie ebenfalls unter die Aufsicht eines Disziplinarrates, den ein Stabträger präsidentiert. Gegen Mitglieder, die gegen ihre Pflichten verstoßen, werden Disziplinarstrafen verhängt. Einige spätere Modifikationen und Beschlüsse bilden heute den Code der Rechtsanwälte."

— Wie ist die Ausübung des Anwaltsamtes gestaltet, und welches ist die Disziplin des Barreau?

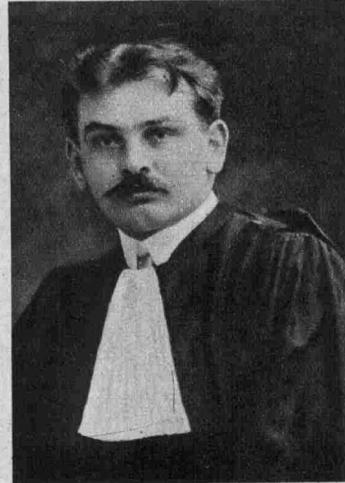
„Das Dekret vom 14. Dezember 1810, welches durch großherzoglichen Beschluß vom 23. August 1882 modifiziert wurde, enthält die Vorschriften zur Ausübung des Advokatenamtes und die Disziplin des Barreau. Falls die Zahl der eingeschriebenen Advokaten sich auf fünf beläuft, wird ein Disziplinarrat gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht, einbegriffen den Stabträger. Ueberschreitet diese Zahl 7 Mitglieder, setzt sich der Disziplinarrat aus 5 Mitgliedern, und bei über 30 eingeschriebenen Mitgliedern aus 7 Mitgliedern zusammen. Der Stabträger und die Mitglieder des Conseil de l'ordre werden durch eine Generalversammlung der eingeschriebenen Advokaten ernannt, die beschlußfähig ist, falls die Hälfte und ein Mitglied der eingeschriebenen Mitglieder ihr beiwohnt. Diese Generalversammlung wird durch den Stabträger einberufen. Die Wahl des Stabträgers erfolgt durch geheime Abstimmung und zwar mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder; während die Wahl der übrigen Mitglieder des Conseil de l'ordre durch relative Mehrheit erfolgt.

Um das Amt eines Rechtsanwaltes auszuüben, muß der Kandidat im Besitze eines Diplomes des zweiten Doktorats der Rechte sein, das er erst erlangt, nachdem er anderwärts das Examen der Philosophie als Vorbereitung auf das Rechtsstudium, das Examen der Kandidatur der Rechte sowie dasjenige des ersten Doktorats der Rechte mit Erfolg bestanden hat. Erst nach vier Jahren höherer Studien ist ihm die Anwaltskarriere eröffnet.

Ein Rechtsgelehrter (Docteur en droit), der den Advokatenberuf ergreifen möchte, muß mit seinem Diplom beim Hrn. Generalstaatsanwalt vorstellig werden. Die Aufnahme findet in öffentlicher Sitzung des Obergerichtshofes statt, nach Vorstellung durch den Stabträger oder einen älteren Anwalt und auf Antrag des Öffentlich. Ministeriums. Der Aufzunehmende hat den durch Artikel 14 des Dekretes vom 14. Dezember 1810 vorgeschriebenen Eid zu leisten, worauf er in die Liste der Stagiadvokaten eingetragen wird, und so vor allen Gerichtsbarkeiten des Landes plaidieren kann.



Me. Jean Marso
Photo Ed. Kutter



Me. J. P. Schmit



Me. Georg Reuter
Präsident des „Jeune Barreau“



Me. Alfred Loesch
Photo Ed. Kutter

Nach einer Stagezeit von drei Jahren steht es ihm frei ein praktisches Examen abzulegen, um das Fähigkeitszeugnis zu erlangen, sich auf das Tableau der Advokaten aufnehmen zu lassen. Es gibt einen Unterschied zwischen dem eingeschriebenen Advokaten und dem einfachen Advokaten; mit dem ersteren Titel bezeichnet man die Anwälte, während sich der letztere eher auf Stagiadvokaten bezieht. So setzt sich das Tableau der Advokatur aus zwei Teilen zusammen: der erstere enthält die eingeschriebenen Advokaten oder Rechtsanwälte und der zweite die Stagiadvokaten. Augenblicklich beläuft sich die Zahl der ersteren auf 72 Rechtsanwälte, und der letzteren auf 37 Stagiadvokaten. Vor 35 Jahren gab es 37 Rechtsanwälte und 15 Stagiadvokaten."

— Wie entstand das Ehrenamt des „Stabträger“ oder „Batonnier“?

Während langer Zeit wurden die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des Barreau durch die „Gemeinschaft der Advokaten und Prokuratoren“ geleitet. Sie bildete in ihren Anfängen eine Bruderschaft gänzlich religiösen Charakters, die ihren Sitz im Justizpalast und in der St. Nikolauskapelle hatte, und in ihrem Schoße gleichzeitig Advokaten und Prokuratoren, die Vorgänger unserer heutigen Anwälte, vereinigte. Da die Advokaten in der Bruderschaft den Vorrang genossen, ward einer von ihnen erwählt, bei Zeremonien den «Stab» zu tragen, an dem das Wappen des Schutzheiligen hing. Die Präsidierung der Bruderschaft wurde einem älteren Advokaten anvertraut, den man «Stabträger» nannte, weil man, als Ehrerbietung seiner Person, ihm das Banner des Schutzheiligen anvertraute."

— Wozu ist der Disziplinarrat berufen?

„Es ist die Pflicht des Disziplinarrates, über die Aufrechterhaltung der Ehrbarkeit der Advokatur zu wachen, und die Prinzipien der Rechtschaffenheit und Feinfühligkeit zu handhaben, die die Grundlagen ihres Berufes bilden. Er reprimiert und bestraft, auf dem Disziplinarwege, die Zuwiderhandlungen und Verfehlungen, ohne Beeinträchtigung der gerichtlichen Ahndung. Seine besondere Aufmerksamkeit gilt dem Lebenswandel und dem Betragen der jungen Advokaten, die ihre Stage machen; und deren Stage er im Falle gewohnheitsmäßiger Nachlässigkeit oder notorischen Unbetragens er um ein Jahr verlängern kann, oder ihnen selbst die Aufnahme ins Tableau verweigern kann.

Der Disziplinarrat befähigt sich, durch die Vermittlung seines Stabträgers, mit der Verteidigung der Unbemittelten, indem er ihnen unter den Stagiadvokaten einen Officialverteidiger ernannt. Der ernannte Advokat darf seine Dienste nicht ohne begründete Motive verweigern. Kostenloser juristischer Beistand wird ebenfalls unbemittelten Klageführenden gewährt, deren Mittel nicht die Kosten eines Prozesses erlauben.

Ferner kann der Disziplinarrat gemäß der Schwere des Falles bestimmte Mitglieder mahnen, censurieren oder verwarnen, ihnen die Ausübung ihres Amtes während eines Jahres oder für immer versagen. Doch übt er niemals dieses Recht aus, ohne den beschuldigten Advokaten vorher zu hören. Begeht ein Mitglied des Tableau einen ersten Fehler, der seine Streichung verlangt, so streicht ihn der Disziplinarrat nicht eher, bevor ihm nicht drei Mal Gelegenheit geboten ist, sich vor ihm zu verantworten. Der Beschuldigte darf sich eine Frist von zwei Wochen erbeten, um sich zu rechtfertigen.

Die Instruktion des Vergehens obliegt dem Ratspräsidenten, wie auch die Maßnahmen zur Erforschung der Wahrheit; er ist gehalten, von dieser Instruktion ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Der beschuldigte Advokat kann gegen jede Entscheidung des Disziplinarrates vor dem Obergerichtshof appellieren; eine solche Berufung ist auch dem Herrn Generalstaatsanwalt gewährt, dem die Entscheidungen des Disziplinarrates zugestellt werden müssen."

— Ich bin überzeugt, daß ich unsern intellektuellen Kreisen aus dem Herzen spreche, wenn ich Ihnen mein Lob abschließend ausspreche über die ungemein interessanten Konferenzen, die, unter dem Namen „Conférence du Jeune Barreau“ bekannt, periodisch im Justizgebäude stattfinden.

„Die Conférence du Jeune Barreau“ begreift als Effektivmitglieder die Stagiadvokaten und eingeschriebenen Advokaten, deren Vereidigung auf weniger als sechs Jahre zurückreicht, und als Ehrenmitglieder alle Rechtsgelehrten und die austretenden Effektivmitglieder. Die früheren Stabträger sind Ehrenpräsidenten, und der jeweilige Stabträger wird zum Vorsitz der Zusammenkünfte des Jeune Barreau berufen. Die «Conférence du Jeune Barreau» verfolgt den tiefen Zweck, ihre Mitglieder in das Advokaturleben und die Regeln des Berufes einzuweihen, die Berufssolidarität zu kultivieren und über die Interessen der jungen Advokaten zu wachen. Verwaltet wird sie von einem Vorstand, der aus dem Präsidenten und vier Effektivmitgliedern zusammengesetzt ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden für ein Jahr ernannt und sind wiederwählbar."